



**Niedersächsisches Ministerium  
für Umwelt, Energie, Bauen  
und Klimaschutz**

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
Postfach 41 07, 30041 Hannover

**Bundesministerium für  
Wirtschaft und Energie**  
Referat III C1

Bearbeitet von

Dipl.-Ing. Manfred Tammen

E-Mail-Adresse:

Manfred.Tammen@mu.niedersachsen.de

Nur elektronisch per Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0511) 120-

Hannover

51 – 32340/160-0001

3388

17.09.2020

**Länder- und Verbändeanhörung zur Novelle des Bundesbedarfsplangesetzes mit  
Frist bis 17.09.2020**

**Hier: Stellungnahme des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie,  
Bauen und Klimaschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgende Stellungnahme des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie,  
Bauen und Klimaschutz wird hiermit übersandt.

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz verbindet damit die Erwartung, dass sich das BMWi im Rahmen der Länderanhörung zum Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Bundesbedarfsplangesetzes und anderer Vorschriften detailliert mit den eingebrachten Stellungnahmen der Konsultationsteilnehmer auseinandersetzt und dies nachvollziehbar dokumentiert.

Gegen die Veröffentlichung der Stellungnahme bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Tammen



**Niedersächsisches Ministerium für Umwelt,  
Energie, Bauen und Klimaschutz**

## **Länder- und Verbändeanhörung zur Novelle des Bundesbedarfsplangesetzes mit Frist bis 17.09.2020**

Stellungnahme des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

### **Vorbemerkung**

Der Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für ein Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Bundesbedarfsplangesetzes und anderer Vorschriften wurde mit verkürzter Frist zur Kenntnis- und ggf. Stellungnahme übermittelt. Angesichts der besonderen Betroffenheit Niedersachsens durch den Netzausbau ist die vorgegebene Beteiligungsfrist nicht akzeptabel. Gleichwohl wird dazu aufgrund der Betroffenheit in der Kürze der Zeit Stellung genommen.

Mit dem vorliegenden Entwurf zur Novellierung des Bundesbedarfsplangesetzes sollen die im Netzentwicklungsplan 2019-2030 seitens der Bundesnetzagentur bestätigten Netzausbauprojekte in den Bundesbedarfsplan gesetzlich überführt werden. Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass damit die gesetzgeberischen Voraussetzungen für die rechtssichere Umsetzung der Planungs- und Genehmigungsverfahren zum Netzausbau geschaffen werden.

### **Stellungnahme**

#### **1. Zuordnung der Genehmigungsverantwortung der Netzausbauprojekte**

Wie bereits im vorherigen Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) wird eine Zuordnung der Verantwortlichkeiten für die weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren durch die Kennzeichnung der einzelnen neuen Projekte vorgenommen.

Im vorliegenden Entwurf des BBPIG erfolgt die Festlegung der Genehmigungsverantwortung ausschließlich nach formalen Kriterien. So werden Projekte, die zwei oder mehr Bundesländer betreffen, pauschal der Bundesnetzagentur durch entsprechende Kennzeichnung (A1) im Entwurf zum Bundesbedarfsplangesetz zugeordnet, unabhängig von

der Leitungslänge im jeweiligen Nachbarbundesland. Bei näherer Betrachtung der Projekte ist diese Vorgehensweise kritisch zu hinterfragen, denn bisher wurden beispielsweise alle 380 kV-Drehstromprojekte in Niedersachsen in Länderverantwortung durchgeführt. Aus Sicht von Niedersachsen wird bei der aktuellen Festlegung nicht bedacht, dass sich in mehreren Netzausbauregionen in Norddeutschland bereits Projekte des Energieleitungsausbau- sowie des Bundesbedarfsplangesetzes im Planungs- und Genehmigungsprozess in der Genehmigungsverantwortung der Länder befinden bzw. bereits abgeschlossen sind. Die neuen Projekte verlaufen jetzt durch eben dieselben Regionen, in denen die Landesplanungs- und Genehmigungsbehörden durch die abgeschlossenen Verfahren bereits über sehr gute Kenntnisse der örtlichen Besonderheiten verfügen. Insofern sollte im Hinblick auf eine rasche und effiziente Verfahrensführung dieser Kompetenzvorteil der Länderbehörden für die neuen Projekte eingesetzt werden. Die Länder haben in diesem Bereich gerade auch mit den EnLAG-Projekten mehrjährige Genehmigungserfahrungen, die für eine zielgerichtete Umsetzung genutzt werden sollten und sind darüber hinaus für diese Aufgabe gut aufgestellt.

Es wird daher gefordert, die nachfolgend aufgeführten Netzausbauprojekte durch entsprechende Kennzeichnung im Gesetzesentwurf in die Genehmigungsverantwortung der Länder zu geben. Im Übrigen sprechen sich die Übertragungsnetzbetreiber ebenfalls für eine Zuordnung der vorgenannten Projekte in Länderverantwortung aus.

Konkret handelt es sich um die nachfolgend aufgeführten Projekte 4 Projekten (Drehstrom Nennspannung 380 kV) im Entwurf zum BBPIG 2020, die in die Genehmigungsverantwortung der Länder zu geben sind:

Nr. 55; Höchstspannungsleitung Elsfleth West – Ganderkesee mit Abzweig Nierdvieland; Drehstrom Nennspannung 380 kV

Nr. 57; Höchstspannungsleitung Dollern – Grafschaft Hoya – Ovenstädt – Eickum – Bechterdissen; Drehstrom Nennspannung 380 kV

Nr. 58; Höchstspannungsleitung Krümmel – Lüneburg – Stadorf – Wahle; Drehstrom Nennspannung 380 kV

Nr. 63; Höchstspannungsleitung Hanekenfähr – [Gronau/Ochtrup/Ohne/Salzbergen/Samern/Wettringen]; Drehstrom Nennspannung 380 kV

## **2. Fehlende Teilverkabelungsoption bei neuen Maßnahmen in Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragungsnetz (HDÜ-Netz)**

Für die Drehstromprojekte ist auch im vorgelegten Entwurf zum BBPIG 2020 unverändert die Freileitungstechnik als Regelbauweise vorgesehen. Die Optionen für Teilerdverkabe-

lungsabschnitte bleiben auch im vorliegenden Gesetzesentwurf zum Bundesbedarfsplangesetz weiterhin auf die bisher bekannten Pilotprojekte beschränkt. Die Landesregierung Niedersachsens hält es unverändert für notwendig, für alle Drehstromprojekte die Option zur Teilerdverkabelung zu öffnen. Ohne diese Teilerdverkabelungsoptionen drohen weitere Trassenkonflikte, die wahrscheinlich ohne Erdkabelabschnitte kaum lösbar erscheinen.

Beispielhaft sind hier die neu hinzu gekommenen Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragungsleitungen (HDÜ-Leitungen) E-BBPIG Nr. 57, Dollern – Grafschaft Hoya – Ovenstedt – Eikum – Bechterdissen und E-BBPIG Nr. 73, Wilhelmshaven – Fedderwarden – Conneforde in Niedersachsen zu nennen.

Diese beiden Projekte führen in weiten Teilstrecken parallel zu bereits in der Planungs- und Genehmigungsphase sehr weit fortgeschrittenen Projekten (BBPLG Nr. 7), beziehungsweise Projekten, die sich in der Realisierung kurz vor Fertigstellung befinden (BBPIG Nr. 31).

In beiden Fällen hat sich bereits bei laufenden Genehmigungsverfahren gezeigt, dass nur mit der Teilverkabelungsoption in den betroffenen Regionen erhebliche Raumwiderstände (v.a. Naturschutz/EU-Vogelschutzgebiete und Wohnumfeldschutz) aufgelöst und so raumverträgliche Trassen für beide Projekte realisiert werden konnten.

Es besteht die Wahrscheinlichkeit, dass keine raum- und umweltverträgliche Freileitungstrasse identifiziert und rechtssicher genehmigt werden kann.

Daher sollte bei beiden Projekten (E-BBPLG Nr. 57 und Nr. 73), die in Parallelführung zu teilerdverkabelten Trassenabschnitten durch Niedersachsen verlaufen, im vorliegenden Entwurf zum Bundesbedarfsplangesetz 2020 eine gesetzlich verankerte Erdverkabelungsoption durch entsprechende Kennzeichnungen (F) geschaffen werden.

### **3. Gemeinsame Realisierung der Offshore-Netzanbindungen DolWin 4 und BorWin4 mit dem HGÜ-Projekt A-Nord auf der Stammstrecke Emden – Wietmarschen.**

Die Zuweisung der Offshore-Anbindungsleitungen DolWin 4 (Vorhaben Nr. 78) und BorWin 4 (Vorhaben Nr. 79) in das Verfahrensregime des NABEG und damit die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur im Vorhabensbestandteil von Emden bis Wietmarschen/Geeste wird aus Sicht Niedersachsens begrüßt, um eine Bündelung der Genehmigungsverfahren und damit auch eine gemeinsame Realisierung mit dem Vorhaben A-Nord (Vorhaben Nr. 1 BBPIG) zu ermöglichen.

Der gemeinsamen Realisierung der Vorhaben kommt – nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Eingriffsminimierung, sondern auch und insbesondere zur Minimierung der Belastung des betroffenen Raumes – prioritäre Bedeutung zu.

Die Zuweisung in das Verfahrensregime des NABEG sollte ergänzt werden. Um die Planfeststellungsverfahren gleichzeitig starten zu können, sollten die dem NABEG und damit der Bundesnetzagentur zugewiesenen Vorhabensbestandteile zusätzlich mit einer G-Kennzeichnung zur gesetzlichen Anordnung des Verzichts auf die Bundesfachplanung versehen werden. Da in Bezug auf das Vorhaben A-Nord die Bundesfachplanung kurz vorher abgeschlossen wurde, besteht aus Sicht des Landes Niedersachsen keine Notwendigkeit, für die Offshore-Anbindungsleitungen im gleichen Raum eine erneute Bundesfachplanung durchzuführen. Dies ist erforderlich um diesen Schritt aus verfahrensökonomischen Erwägungen einzusparen, der bereits mit A-Nord durchgeführt wurde.

